

Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft
Wirtschaftskammer Tirol

Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck

T +43 (0) 590905-1361 | F +43 (0) 590905-51361

E freizeit@wktirol.at

W WKO.at/tirol/tourismus-freizeit

15.August 2026

Antrag an die Fachgruppentagung der Fachgruppe Freizeit- und Sportbetriebe Beschlussfassung der Grundumlage 2027

1. Begründung

- **Geplante Aktivitäten - Finanzbedarf der Fachgruppe**
Zur Fortführungen/zum Ausbau der Aktivitäten der Freizeit- und Sportbetriebe sowie unter Berücksichtigung von Preissteigerungen aus den gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen der Fachgruppe, ihrem Büro-, Sach- und Personalaufwand, der aus den Rechnungsabschlüssen und Voranschlägen der letzten Jahre sowie den Beschlüssen des Ausschusses über Vorhaben ersichtlich ist, ergibt sich für das kommende Jahr ein Finanzbedarf in Höhe von 380.000,- Euro.
- **Mitgliederentwicklung**
Die Anzahl der Mitglieder blieb im letzten Kalenderjahr konstant. Es ist weiterhin von einer gleichbleibenden Entwicklung der Mitgliederzahlen auszugehen.
- **Anteil des Fachverbandes an der Grundumlage**
Der Anteil des Fachverbandes an der Grundumlage wurde mit 35.260,- Euro festgesetzt.

2. Es wird daher folgender Antrag gestellt:

Die Fachgruppentagung der Fachgruppe Freizeit- und Sportbetriebe möge die Grundumlage 2027 wie folgt beschließen:

606	FG Freizeit- und Sportbetriebe	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen:	
		- Wettbüros, Buchmacher, Totalisateure, Wettkommissäre und Wettvermittler - Spielbanken, Casinos - Halten erlaubter Spiele in casinoähnlicher Form - Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten gemäß § 5 Glücksspielgesetz - Campingplätze - alle Sonstigen	€ 112,00 € 1.496,00 € 112,00 € 0,00 € 1.496,00 € 120,00
		Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges.	
		Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.	
		Pro zum 31.12. des Vorjahres aufgestellten Wettterminal (Wettannahme- und Wettvermittlungsautomaten sowie Wetteingabeapparate) ein fester Betrag	€ 0,00
		Pro zum 31.12. des Vorjahres aufgestellten Glücksspielapparat ein fester Betrag	€ 0,00
	Beschluss der Fachgruppentagung am 17.09.2026. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	
		Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 56,00



Georg Giner
Fachgruppenobmann

Wirtschaftskammer Tirol
Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe



Mag. Fabian Kathrein, BSc
Fachgruppengeschäftsführer